

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Altstadtfestes (Polizeiverordnung Altstadtfest)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Wertheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats in der Sitzung vom 26.06.2017 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Gebiet der „Historischen Altstadt“ dient der öffentlichen Veranstaltung „Altstadtfest“. Es ist im Rahmen der Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich. Die Abgrenzung der „Historischen Altstadt“ umfasst den Bereich rechts der Tauber bis zum Main. Im Osten wird er begrenzt durch die Schlossgasse und in deren Verlängerung die Eichelgasse, bis diese auf die L 2310 trifft. Im Süden endet der Bereich in der Mühlenstraße auf Höhe des Hirschgrabens, der zur Burg hinauf führt.

§ 2 Aufenthalt/Benutzung

Die Benutzung des Festgeländes „Historische Altstadt“ durch Besucher für das Altstadtfest orientiert sich an der für den jeweiligen Festtag festgelegten Sperrzeit: Freitag, bis 02.00 Uhr, Samstag, bis 02.00 Uhr und Sonntag, bis 24.00 Uhr.

Nach diesen Zeiten bis 06.00 Uhr ist Unbefugten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt. Unbefugt sind Personen, die kein berechtigtes Interesse am Aufenthalt, z.B. als Anwohner oder Lieferanten, geltend machen können.

§ 3

Verhalten auf dem Marktgelände

1. Auf dem Marktgelände „Historische Altstadt“ haben sich die Besucher so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
2. Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
3. Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Marktgelände sowie Rettungswege sind freizuhalten.
4. Den Besuchern des Marktgeländes ist insbesondere untersagt:
 - Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten,
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Getränkedosen mitzubringen,
 - **alkoholische Getränke aller Art mitzubringen,**
 - Feuer zu machen und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen,
 - außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten.

§ 4

Kontrollen

1. Die Polizei und der Ordnungsdienst können Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (z.B. Rucksäcke und Taschen) durchsuchen, wenn Hinweise die Annahme rechtfertigen, dass die in § 3 Ziffer 4 aufgeführten verbotenen Gegenstände mitgeführt werden.
2. Die Polizei und der Ordnungsdienst sind ermächtigt, im Fall der Verweigerung von Kontrollen Platzverweise auszusprechen.

§ 5 Zuwiderhandlungen/Beschädigungen

1. Personen, die gegen diese Polizeiverordnung verstoßen, können vom Marktgelände verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen können sie für die gesamte Dauer der Veranstaltung vom Marktgelände ausgeschlossen werden.
2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung angetroffene Personen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss anderer, die freie Willensbestimmung beeinträchtigender Mittel stehen, können des Platzes verwiesen werden.

§ 6 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 sich unbefugt von 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf dem Marktgelände aufhält,
 2. entgegen § 3 Nr. 1 andere schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt,
 3. entgegen § 3 Nr. 4
 - Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die Ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten;
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Getränkedosen mitbringt,
 - **alkoholische Getränke aller Art mitbringt,**

- Feuer macht und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitführt oder abbrennt,
 - außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 5.000 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den 26. Juni 2017

Ortspolizeibehörde

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Mikulicz', written in a cursive style.

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister